GEMEINDE GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL 2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1

POL.BEZ. BRUCK AN DER LEITHA, NÖ



Vereinbarung über die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen

abgeschlossen zwischen

1.	Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, 2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1		
	als Bestandgeberin		
2.			
•••			
	als Bestandnehmer		
1.:			
Gegenstand dieser Vereinbarung (Bestandgegenstand) ist:			
-	Der Turnsaal der Volksschule Göttlesbrunn, 2464 Göttlesbrunn, Schulgasse 43,		
-	Veranstaltungssaal Arbesthal, 2464 Arbesthal, Hauptstraße 36		
-	der Turnsaal des Kindergartens in Arbesthal, 2464 Arbesthal, Hauptstraße 13		
	(Nichtzutreffendes streichen)		

-			
2.: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal überlässt hiermit dem Bestandnehmer die ausschließliche Nutzung des Bestandgegenstandes für folgende Dauer:			
stundenweise (ohne Benützung der Küche):			
- Datum, Uhrzeit Beginn der Nutzung			
- Datum, Uhrzeit Ende der Nutzung			
tageweise (einschließlich Nutzung der Küche):			
- jeweils in folgenden Zeiträumen:			
für die Zeit von bisan jeweils jedem			
Beginn der Nutzung: Uhrzeit, Ende der Nutzung: Uhrzeit			
3.: Bestandzweck:			
Der Bestandgegenstand darf nur für die Durchführung der folgenden Aktivitäten genutzt werden:			
Jede andere Nutzung als die hier beschriebene ist ausgeschlossen, bzw. an eine gesonderte Genehmigung der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal gebunden.			

4.:Entgelt:

Als Entgelt für die Nutzung des Bestandgegenstandes vereinbaren die Vertragsparteien

- einen Betrag von Euro 10,00 pro angefangener Stunde,
- einen Tagessatz (inklusive Endreinigung) von Euro 250,00

welcher Betrag zur Gänze wie folgt zu bezahlen ist:

- bis spätestens..... auf das Konto der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, Kontonummer AT26 3207 3000 0000 0414
- bis spätestens zum Fünften eines jeden Monates (während der Bestanddauer) auf das Konto der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal AT26 3207 3000 0000 0414

5. Verpflichtungen des Bestandnehmers:

Der Bestandnehmer haftet der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal für alle Schäden, die am Bestandobjekt während der Nutzungszeit entstehen, unabhängig davon, ob der Verursacher festgestellt werden kann oder nicht. Der Bestandnehmer ist verpflichtet, die Hausordnung, die bei Abschluss des Vertrages übergeben wurde, in allen Punkten sorgfältig einzuhalten. Er ist verpflichtet, das Bestandobjekt schonend zu gebrauchen, und bei Beendigung der Nutzungszeit in einwandfreiem gereinigtem Zustand an die Gemeinde zurückzustellen. Verwendete Utensilien (Einrichtungsgegenstände, Sportgeräte etc.) sind bei Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Bereichen zu verstauen, allenfalls mitgebrachte Gerätschaften oder sonstige Utensilien sind bei Beendigung der Bestanddauer ordnungsgemäß zu räumen (das Bestandobjekt ist gereinigt und in sauberem Zustand an die Gemeinde zurückzustellen).

Die Nutzung des Bestandsgegenstandes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal übernimmt keine wie immer geartete Haftung, auch nicht die Wegehaftung (für die Gemeinde Göttlesbrunn Arbesthal wird sohin jegliche Haftung gemäß §§ 1319,1319a ABGB ausgeschlossen)

Der Bestandnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, Lärmerregung ist in jedem Falle zu vermeiden, es ist jedenfalls darauf zu achten, dass Anrainer weder durch den unmittelbaren Gebrauch des Bestandgegenstandes, noch durch die Anreise oder Abreise oder durch sonstiges Verhalten von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Mit-Nutzern belästigt werden.

Das Rauchen ist im Bestandgegenstand ausnahmslos verboten. Bei Beendigung der Nutzungsdauer sind sämtliche elektrische Einrichtungen auszuschalten, das Bestandobjekt ordnungsgemäß zu versperren, sodass eine rechtswidrige Nutzung (ein rechtswidriges Betreten) anderer jedenfalls dadurch ausgeschlossen ist.

Der Bestandnehmer erhält bei Beginn der Bestandszeit Schlüssel, die vollständig bei Beendigung der Nutzungsdauer an die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal zurückzustellen sind. Für den Fall, dass auch nur ein Schlüssel in Verlust gerät, ist die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal berechtigt, die gesamte Schließanlage zur Gänze auf Kosten des Bestandnehmers auszutauschen.

6. Datenschutzerklärung:

Dem Bestandnehmer ist bekannt, dass es für Vermietungen für die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal erforderlich ist, dessen personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu speichern. Verarbeitet werden neben den oben angeführten Daten möglicherweise zusätzlich auch weitere Daten im Bereich Leistungserbringung, Zahlung und Buchhaltung.

Diese Daten werden von der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal für keine anderen Zwecke als die oben genannten verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben. Ausgenommen davon sind gesetzlich gebotene oder wirtschaftlich zweckmäßige Weitergaben an Gerichte, Behörden, die Rechtsvertretung und die Steuerberatung der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal sowie nur bei Zahlungsanständen an das von der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal beauftragte Inkassounternehmen.

Die Daten werden nach Erfüllung des oben genannten Zweckes [Vermietung] sieben Jahre lang gespeichert und danach gelöscht.

Bestandnehmer nimmt Kenntnis, dass aufgrund zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Berichtigung, Löschung, Widerruf Widerspruch zustehen. Ihm ist bekannt, dass er sich zur Ausübung seiner Rechte sowie bei allen Fragen zum Datenschutz sowohl an die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, dessen Datenschutzbeauftragten DI Dieter Zoubek sowie an die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) wenden kann.

Der Bestandnehmer wurde darüber aufgeklärt, dass er gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Vertragspflichten sowie gesetzlich gebotene Aufbewahrungs- oder Haftungsfristen können allerdings Vorrang haben.

7. Allgemeines:

Die Vertragsparteien halten fest, dass über den Inhalt dieser Vereinbarung hinausgehend keine weiteren mündlichen Abreden erfolgten. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt ausdrücklich auch für das Abgehen dieser Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen ausdrücklich nicht. Die unwirksam gewordene Vereinbarung ist durch eine deren Sinn möglichst nahe kommenden anderen Vereinbarung zu ersetzen.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, sodass jeder der Vertragspartner ein Original erhält.

Göttlesbrunn, am	
Bestandgeberin	Bestandnehmer